

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 597:  
Von-Steuben-Straße/Bahnhofstraße/  
Hafenstraße
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 585:  
Südwestlich Nordkirchenweg/  
Westlich Kappenberger Damm/Buswende
- ▶ Genehmigung und Wirksamkeit der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Nordwestlich Am Dornbusch
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 578:  
Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch
- ▶ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup
- ▶ Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Wasser- und Bodenverband Obere Bekanntmachung
- ▶ Aufnahme eines Aufgebotes
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

## Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 14. 3. 2018 folgendes beschlossen:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2016 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.464.602.815,19 € und einem Jahresüberschuss von 10.698.224,12 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW-GO NRW).
1. Der Jahresüberschuss von 10.698.224,12 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
2. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

### Bekanntmachung:

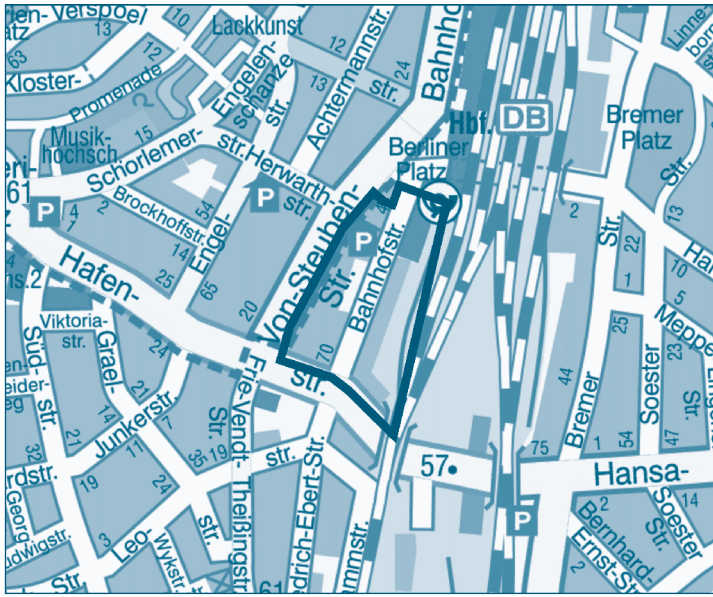
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2016 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 20. März 2018  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 597: Von-Steuben-Straße/Bahnhofstraße/ Hafenstraße



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 597

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 3. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Von-Steuben-Straße/Bahnhofstraße/Hafenstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 145

Flurstücke: 326, 337, 338, 342, 343, 345, 346, 349, 350, 374, 397, 398, 401, 453, 472, 538, 567, 597, 598, 599, 619, 646, 686, 704

Flur 146

Flurstücke: 28, 29, 30, 31, 636, 727, 728

Teil des Flurstücks: 750

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

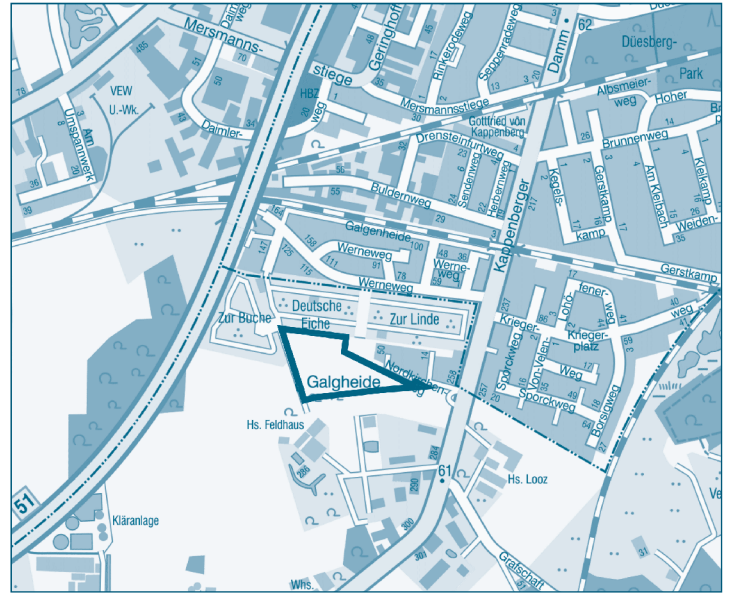
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 597 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 22. März 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 585: Südwestlich Nordkirchenweg/ Westlich Kappenberger Damm/Buswende



Übersichtsplan Nr. 2  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 585

Der vom Rat der Stadt Münster am 14. 3. 2018 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 585 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 585 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 585 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 585 tritt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 451 „Westlich Kappenberger Damm/Buswende“, soweit dieser durch den Bebauungsplan Nr. 585 überlagert wird, außer Kraft.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 585 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

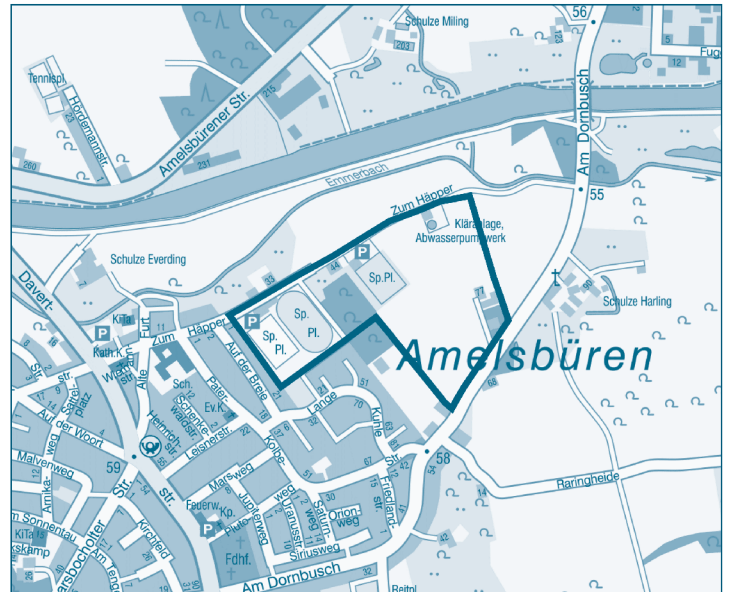
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. März 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Genehmigung und Wirksamkeit der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Nordwestlich Am Dornbusch



### Übersichtsplan Nr. 3

### Bereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2017 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Nordwestlich Am Dornbusch.

Münster, den 7. März 2018

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2018.0001.1/18

L. S.

Im Auftrag

W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse



der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 68. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. März 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 578: Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch



Übersichtsplan Nr. 4

Bereich des Bebauungsplans Nr. 578

Der vom Rat der Stadt Münster am 14. 3. 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 578 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 578 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 578 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. März 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup

vom 15. 3. 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 12. 2016 (GV.NRW S. 1062), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die sich entlang der Marktallee (Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße/Glasuritstraße) befinden, dürfen am **Sonntag, dem 6. 5. 2018**, in der Zeit von 13 – 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „**25. Hiltruper Frühlingsfest**“ und am **Sonntag, dem 19. 5. 2019**, in der Zeit von 13 – 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „**26. Hiltruper Frühlingsfest**“ geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. März 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

vom 15. 3. 2018

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I 2022) SGB VIII; zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 G. v. 30. 10. 2017 BGBl. I S. 3618 – SGB VIII sowie §§ 5 und

23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 30. 10. 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14. 3. 2018 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 24. 3. 2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017, Seite 67) beschlossen:

## Artikel 1

Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt gefasst:

### Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab dem 1. 8. 2018:

Jahresbruttoeinkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	143 €	200 €	227 €	57 €	81 €	125 €
bis 62.000 €	190 €	265 €	303 €	90 €	125 €	195 €
bis 75.000 €	213 €	300 €	343 €	117 €	165 €	257 €
bis 85.000 €	256 €	359 €	411 €	143 €	198 €	308 €
bis 95.000 €	307 €	431 €	493 €	170 €	238 €	352 €
bis 105.000 €	321 €	453 €	516 €	179 €	249 €	387 €
bis 125.000 €	354 €	499 €	568 €	197 €	273 €	425 €
bis 150.000 €	389 €	549 €	625 €	216 €	301 €	468 €
über 150.000 €	427 €	604 €	687 €	239 €	330 €	515 €

### Elternbeitragstabellen für Kindertagespflege ab dem 1. 8. 2018:

Kinder unter 3 Jahre, monatliche Betreuung									
Jahresbruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	53 €	77 €	106 €	129 €	153 €	175 €	205 €	227 €	258 €
bis 62.000 €	69 €	102 €	140 €	171 €	202 €	233 €	271 €	303 €	343 €
bis 75.000 €	81 €	114 €	158 €	195 €	230 €	264 €	308 €	343 €	388 €
bis 85.000 €	96 €	138 €	191 €	233 €	275 €	317 €	369 €	411 €	465 €
bis 95.000 €	114 €	165 €	227 €	279 €	330 €	380 €	444 €	493 €	559 €
bis 105.000 €	120 €	172 €	240 €	294 €	347 €	399 €	465 €	516 €	584 €
bis 125.000 €	133 €	191 €	263 €	322 €	380 €	439 €	511 €	568 €	644 €
bis 150.000 €	146 €	209 €	290 €	355 €	418 €	482 €	562 €	625 €	708 €
über 150.000 €	160 €	230 €	318 €	391 €	461 €	530 €	619 €	687 €	778 €

### Kinder über 3 Jahre, monatliche Betreuung

Jahresbruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	53 €	57 €	57 €	57 €	81 €	81 €	125 €	125 €	125 €
bis 62.000 €	69 €	90 €	90 €	90 €	125 €	125 €	195 €	195 €	195 €
bis 75.000 €	81 €	114 €	117 €	117 €	165 €	165 €	257 €	257 €	257 €
bis 85.000 €	96 €	138 €	143 €	143 €	198 €	198 €	308 €	308 €	308 €
bis 95.000 €	114 €	165 €	170 €	170 €	238 €	238 €	352 €	352 €	352 €
bis 105.000 €	120 €	172 €	179 €	179 €	249 €	249 €	387 €	387 €	387 €
bis 125.000 €	133 €	191 €	197 €	197 €	273 €	273 €	425 €	425 €	425 €
bis 150.000 €	146 €	209 €	216 €	216 €	301 €	301 €	468 €	468 €	468 €
über 150.000 €	160 €	230 €	239 €	239 €	330 €	330 €	515 €	515 €	515 €

### Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen:

Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten			
Jahresbruttoeinkommen	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 – 1“)	bis 14 Uhr (gilt nicht für offene Ganztagschulen)	bis 15 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	34 €	53 €	95 €
bis 62.000 €	38 €	64 €	120 €
bis 75.000 €	44 €	73 €	150 €
bis 85.000 €	53 €	88 €	180 €
über 85.000 €	64 €	106 €	180 €

### Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung (Extrazeit) nach § 1 Abs. 3

Wöchentliche Betreuung			
Jahresbruttoeinkommen	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 15 Stunden
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	65 €	129 €	194 €
bis 62.000 €	71 €	142 €	213 €
bis 75.000 €	75 €	151 €	226 €
bis 85.000 €	86 €	172 €	258 €
bis 95.000 €	92 €	185 €	277 €
bis 105.000 €	97 €	194 €	290 €
bis 125.000 €	108 €	215 €	323 €
bis 150.000 €	118 €	237 €	355 €
über 150.000 €	129 €	258 €	387 €

Die Beiträge betragen je Stunde Extrazeit zwischen 3 € und 6 €.

Die Beiträge werden in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2018 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. März 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

**Nr. 302763560**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 12. März 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## Wasser- und Bodenverband Obere Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandsatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2018 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3. der Verbandsatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandsatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im März 2018

**Wasser- und Bodenverband**

**Obere Stever**

**48301 Nottuln**

**Josef Schulze Frenking Backmann**

**Verbandsvorsteher**

## Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 302703111**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 16. März 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand



## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **6. 4. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

### Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Louisa Henning, Stettiner Straße 79, 48147 Münster	7. 3. 2018	12-4004.1265.8728	Bescheid
Janine Rensen, Merschstraße 1, 59065 Hamm	28. 11. 2017	51.42.0033 RE 7744	Bescheid
Julian Kamp, Am Kaiserkai 59 a (EG), 20457 Hamburg	22. 1. 2018	1002.1410.2214	Bescheid
Jörg Uwe Krombach, Rebhuhnweg 7, 44892 Bochum	22. 1. 2018	1002.5522.1121 1006.0631.3520 1011.2436.2711	Bescheid 1 Bescheid 2 Bescheid 3
Patricio Vazquez, Andrea Vazquez Wiesinger, c. 227, bloque 20, puerta 6, 46182 La Canada Valencia/Spanien	22. 1. 2018	1006.0630.9513	Bescheid
Natalia Nikonova, Könemannstraße 2, 48161 Münster	22. 1. 2018	1010.2118.0739	Bescheid
Anja Jürgens, Heinrich-von-Kleist-Straße 13, 48161 Münster	22. 1. 2018	5000.0018.9070	Bescheid
Ulrich Matzker, Emdener Straße 9, 48155 Münster	9. 3. 2018	59.2415.236257	Bescheid
Jamal Karim, Fuggerstraße 12, 48165 Münster	7. 3. 2018	59.2813.004660	Bescheid
Abdul Hai Haqiqi, Königsberger Straße 128, 48157 Münster	22. 1. 2018	1002.3923.1629	Bescheid
Marcia Aparecida de Jesus, Breslauer Straße 88, 48157 Münster	22. 1. 2018	1002.3905.6437	Bescheid
Bernhard Frönd, Waltruper Weg 17, 48161 Münster	22. 1. 2018 22. 1. 2018	1009.1835.5607 1090.9180.4507	Bescheid 1 Bescheid 2
Nugzar Iakobidze, 14 Plato Nutsubidze, Il mk/r/lkv Haus 8 Woh., 0183 Tiflis, Georgien	22. 1. 2018	1002.3925.5444	Bescheid
Majida Majeed Salih Saleh, Roxeler Straße 340, 48161 Münster	12. 3. 2018	59.1607.292351	Bescheid
Gazso, Oto, Trauttmansdorffstraße 85, 48153 Münster	13. 3. 2018	59.2803.193121	Bescheid
Dr. Dimitrij Anatolewitsch Plachov, Mevissenstraße 16, 50668 Köln	15. 3. 2018	20.30.0030	Bescheid
Oya Okumus, Gremmendorfer Weg 43a, 48167 Münster	13. 3. 2018	51.42.0032 Go 4515	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.





## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 02  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
[SchulzHeike@stadt-muenster.de](mailto:SchulzHeike@stadt-muenster.de)  
[www.stadt-muenster.de/  
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.